

www.e-rara.ch

Die Jäger und Schützen des preussischen Heeres

was sie waren, was sie sind und was sie sein werden

Was sie sind - ihre gegenwärtigen Dienstverhältnisse

Gumtau, Karl Friedrich

Berlin, 1835

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 7930

Persistent Link: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-30986>

Drei und zwanzigster Abschnitt.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien - von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material - from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes - des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

für die Zeit, so lange sie sich noch im landwehrrpflichtigen Alter befinden.

Die nach besonderer Prüfung ins reitende Feldjäger-Corps eintretenden Jäger erhalten ebenmäßig durch die Inspektion ihre völlige Entlassung vom Garde-Jäger-Bataillon oder von den Jäger-Abtheilungen.

Alle Entlassungen der Jäger zur Landwehr finden zur Provinzial-Landwehr des Aufenthalts Statt.

III) Wiedereintritt entlassener Leute.

Wenn Leute, welche gegen Verzichtleistung, oder wegen Invalidität entlassen, oder verabschiedet worden sind, den Rücktritt und die Wiederaufnahme in die verpflichtete Kriegsreserve resp. wegen veränderter Verhältnisse, oder wegen erfolgter Wiederherstellung nachsuchen, so kann dieß, auf den Grund einer desfalls gegebenen hohen Ministerial-Bestimmung, ausnahmsweise dann geschehen, wenn sie durch ein ärztliches Attest ihre völlige Dienstfähigkeit erweislich machen und zunächst wieder auf einige Zeit zum activen Dienst eintreten. Daß und wie dieß mit den zum zweiten Aufgebote der Landwehr entlassenen Leuten geschehen kann, ist mittelst der oben angegebenen desfallsigen Bestimmung für eine Mobilmachung festgestellt.

Diese begünstigenden Rücksichten treten jedoch nur dann ein, wenn die Aufführung des betreffenden Individui gut ist und daher die Wiederaufnahme eines solchen der Kompagnie, die sich darüber und dafür zu erklären hat, wünschenswerth ist.

Drei und zwanzigster Abschnitt.

Vom Uebertritt in das reitende Feld-Jäger-Corps.

Die Ergänzung des reitenden Feldjäger-Corps geschieht nach den von dem Herrn Chef desselben darüber ertheilten, in der Beilage No. 27 enthaltenen, Bestimmungen.

Da nach dem §. 4. dieser Bedingungen die Ergänzung des gedachten Corps aus der Gesamtzahl derjenigen jungen Männer, welche sich dem Forstfache widmen und sich zum Eintritt in dasselbe melden; vorzugsweise aber aus denjenigen Subjecten Statt findet, welche bereits im Garde-Jäger-Bataillon, oder bei einer der Jäger-Abtheilungen gedient haben, wenn sie sich zur Aufnahme in das reitende Feldjäger-Corps qualificiren; da ferner dabei auch auf die Söhne der Forstbeamten besonders Rücksicht zu nehmen ist, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllen und da endlich nach einer in dem Abschnitt Ergänzung, gegebenen höheren Bestimmung jeder gelernte Jäger zum Dienst im Jäger-Corps verpflichtet ist, so ergiebt sich daraus, daß die darin dienenden Leute einen besondern Anspruch haben, die Einstellung in das reitende Feldjäger-Corps dann nachzusuchen, wenn sie überall den in den erwähnten Bestimmungen aufgestellten Bedingungen zu genügen im Stande sind und vom Chef und Kommandeur des gedachten Corps dazu geeignet erachtet werden. Außer diesen können es nur bei andern Truppentheilen gediente Freiwillige sein, welchen dieser Eintritt gewährt werden kann.

Auf den Grund der gedachten gegebenen Bestimmungen sind das Garde-Jäger-Bataillon und die Jäger-Abtheilungen mit den nöthigen Anweisungen versehen, und werden danach die geeigneten Leute, welche sich dazu melden und die erforderlichen Zeugnisse zu beschaffen im Stande sind und beibringen, dem Chef des reitenden Feldjäger-Corps in Vorschlag gebracht, welcher nach ertheilter Genehmigung von dem Termin einer angeordneten Prüfung Kenntniß giebt, um die betreffenden Individuen danach, so wie insbesondere zunächst zur persönlichen Vorstellung, anzuweisen.

Außer den in den beigegeführten Bestimmungen enthaltenen allgemeinen Anordnungen ist von Seiten der Inspektion noch festgesetzt worden, daß die vorzuschlagenden Individuen wenigstens Ein Jahr gedient haben müssen und erst im Laufe des zweiten Dienstjahres vorgeschlagen werden können, daß sie ferner sich stets vorzüglich aufgeführt und in allen Beziehungen eifrig und zuverlässig bewiesen haben müssen.

Nach bestandener Prüfung und genehmigter Aufnahme in das reitende Feld-Jäger-Corps, erhält die Inspektion von diesem von der weitem Bestimmung über die betreffenden Individuen Kenntniß, worauf Behufs des wirklichen Uebertritts ins Corps, deren Entlassung vom Garde-Jäger-Battalion, oder den Jäger-Abtheilungen Seitens der Inspektion erfolgt.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der Geschäftsführung.

Eine von dem Königlichen Kriegsministerium für alle Truppentheile erlassene Instruktion über die Geschäftsführung bei den Truppen und deren Eingaben, enthält die dafür nöthigen Vorschriften im allgemeinen, und kommt demnach auch beziehungsweise für die Geschäftsführung bei den Jägern und Schützen in Anwendung. Da bei den verschiedenen Abschnitten die für die darin abgehandelten Dienstzweige zu gleicher Zeit die nöthige Geschäftsführung angegeben ist, so scheint es hier einer ausführlichen Mittheilung der gedachten allgemeinen Instruktion nicht weiter zu bedürfen, da daraus die betreffenden Titel für die besondern Abschnitte entnommen sind, solche daher hier nur wiederholt werden könnten.

In so fern nun aber der angeordnete Geschäftsgang, nächst den nöthigen besondern Veranlassungen und Bestimmungen für alle Dienstzweige, auch die erforderliche Auskunft und Controlle für den Stand aller Verhältnisse im allgemeinen, und für die Ausführung der gegebenen Bestimmungen gewähren muß, so wird solches bewirkt:

- I) Durch die regelmäßig einzureichenden Rapporte, Berichte, Listen, Nachweisungen, u. s. w.
- II) Durch eine persönliche Besichtigung, Inspicirung, oder Musterung.